

Entwurf (16.03.2015)

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) vom 10.07.1961 (GVBl S. 184, BayRS 922-2-W), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 11.01.2012 (GVBl S. 20), im Einvernehmen mit dem Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende

Verordnung:

Art. 1

§ 2 der Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung) vom 23.07.1991 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 03.08.1991, ber. Nr. 16 vom 17.08.1991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.07.2012 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 16 vom 17.08.2012) erhält folgende Fassung:

§ 2

Beförderungsentgelt

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen setzt sich unabhängig von der Personenzahl zusammen aus

- a) einem Grundpreis von 2,50 €
- b) einem Kilometerpreis nach Abs. 2
- c) einem Wartezeitpreis nach Abs. 3 und
- d) Zuschlägen nach Abs. 4.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden berechnet nach Schalteinheiten von je 0,10 €.

(2) Ein Kilometerpreis wird für eine Anfahrt, Zielfahrt oder Rückfahrt erhoben. Anfahrt ist eine bestellte Leerfahrt zur Abholadresse. Zielfahrt ist eine Beförderung, bei der das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird.
Rückfahrt ist eine Beförderung derselben Fahrgäste von einem Ziel zur Abholadresse.

- Anfahrt in Zone I: frei
- Anfahrt zu einem Taxenstand in der Betriebssitzgemeinde: frei
- Anfahrt in Zone II (Tarifstufe II):
 - 1,70 € (Kilometer 1 mit 3)
 - 1,60 € (Kilometer 4 mit 8)
 - 1,50 € (ab Kilometer 9)
- Zielfahrt in Zone I oder Zone II (Tarifstufe II):
 - 1,70 € (Kilometer 1 mit 3)
 - 1,60 € (Kilometer 4 mit 8)
 - 1,50 € (ab Kilometer 9)

bei Zielfahrt oder Rückfahrt aus Zone II in Zone I:

- im Bereich der Zone II (Tarifstufe I): frei
- im Bereich der Zone I (Tarifstufe II):
 - 1,70 € (Kilometer 1 mit 3)
 - 1,60 € (Kilometer 4 mit 8)
 - 1,50 € (ab Kilometer 9)

(3) Der Wartezeitpreis je Stunde während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit beträgt 26,00 €. Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch den geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt. Ein Wartezeitpreis wird nicht berechnet bei einer Anfahrt in Zone I oder einer Anfahrt zu einem Taxenstand in der Betriebssitzgemeinde.

(4) Zuschläge werden erhoben für

a) Gepäck:

- üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 €
- sperriges Gepäck je Stück 1,00 €

üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen: frei

b) Tiere:

- jedes frei transportierte Tier € 1,00
- jeder Käfig oder Transportbehälter € 0,50
- Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind: frei

(5) Der Mindestfahrpreis beträgt 2,70 €

(6) Bei Auftragsfahrten (Fahrten ohne Personenbeförderung) gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(7) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den für die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Bei Anfahrten, für die nach Abs. 2 kein Kilometerpreis erhoben wird, sind 5,00 € zu entrichten.

(8) Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von 5,00 € zu entrichten.

(9) Das Zurückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die Stellung „FREI“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückschalten in die Stellung „BESETZT“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Amberg,

Michael Cerny
Oberbürgermeister